
Vorlage Nr. 2015/013

STADTKÄMMEREI

Balingen, 22.01.2015

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gemeinderat

öffentlich

am 26.01.2015

Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Bildung von notwendigen Haushaltsresten im Rahmen des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2014

Anlagen: 3

Beschlussantrag

1. Die Ausgabemittel des Verwaltungshaushaltes gem. Anlage 1 (Spalte „notwendiger Haushaltsrest“) werden im Rahmen der Haushaltsrechnung nachträglich für übertragbar erklärt.
2. Die nach derzeitigem Stand zur Übertragung vorgesehenen Ausgabemittel des Vermögenshaushaltes (Anlage 2) werden zur Kenntnis genommen; ebenso die hierzu notwendigen Haushaltseinnahmereste (Anlage 3).

Vorbemerkung

Die Bildung von Haushaltsausgaberesten aus noch nicht bewirtschafteten Haushaltsmitteln soll vom Gemeinderat frühzeitig nach Ablauf des Haushaltsjahres und vor der Feststellung der Jahresrechnung beschlossen werden.

Die bewirtschaftenden Ämter wurden deshalb turnusgemäß aufgefordert, zusammen mit der Mittelanmeldung für das Haushaltsjahr 2015 bzw. spätestens bis zum 31.12.2014 die erforderlichen Haushaltsreste zu beantragen. Die Anträge waren dahingehend zu begründen, ob die zur Übertragung kommenden Ausgabemittel bereits durch Rechtsverpflichtungen gebunden sind (sog. Verpflichtungsreserve) bzw. wenn nicht, ob bereits mit der Maßnahme oder der Beschaffung insgesamt begonnen wurde (sog. Verfügungsreserve).

Die nach diesen Kriterien geprüften Haushaltsreste sind in den Anlagen 1 bis 3 dargestellt. Nicht darin enthalten sind die nach dem Haushaltsplan 2014 im Verwaltungshaushalt mit einem Übertragungsvermerk versehenen Haushaltsstellen (wie z.B. die Haushaltsstellen der speziellen Zweckausgaben bei den Ortschaftsverwaltungen oder die Haushaltsstellen der Schuletats).

Rechtslage

Das Haushaltsrecht lässt abweichend vom Grundsatz der zeitlichen Bindung die Übertragung von Haushaltsmitteln in das nächste Jahr zu. Die nicht verbrauchten Mittel bleiben damit über den Jahresabschluss hinaus für ihren Zweck verfügbar. Im Einzelnen gelten hierzu folgende Bestimmungen:

- Ausgabeansätze im **Vermögenshaushalt** bleiben bis zur letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Es handelt sich hierbei um eine Übertragbarkeit kraft Gesetzes.
- Ausgabeansätze im **Verwaltungshaushalt** können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, wenn dadurch eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gefördert wird. Bei einer Übertragbarkeit kraft Vermerk im Haushaltsplan (UE) bleibt der Ansatz nur bis Ende des zweiten, dem Haushaltsjahr folgenden Kalenderjahr verfügbar. Ausgabemittel, die im Haushaltsplan nicht mit einem derartigen Vermerk versehen sind, können im Rahmen der Haushaltsrechnung noch nachträglich vom Gemeinderat für übertragbar erklärt werden.
- Einnahmeansätze aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen, Beiträgen und Kreditaufnahmen können im Vermögenshaushalt ebenfalls übertragen werden, wenn die Einnahme im folgenden Jahr gesichert ist.

Haushaltsreste sind prinzipiell Teil der Jahresrechnung, die vom Gemeinderat festzustellen ist. Diese Feststellung erfolgt in der Regel jedoch erst nach Abschluss der örtlichen Prüfung. Die Entscheidung darüber, welche Haushaltsmittel tatsächlich übertragen werden sollen, muss deshalb schon aus buchungstechnischen Gründen zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt getroffen werden. Die Zuständigkeit für die Übertragung liegt insoweit bei der Verwaltung, als im Vermögenshaushalt bereits Rechtsverpflichtungen bestehen (sog. Verpflichtungsreserve) oder im Verwaltungshaushalt ein entsprechender Übertragungsvermerk vorhanden ist. Für die nachträgliche Übertragung von Ausgabemitteln des Verwaltungshaushaltes ist ausschließlich der Gemeinderat zuständig. Für Haushaltsreste im Vermögenshaushalt, bei denen noch keine Verpflichtung eingegangen wurde (sog. Verfügungsreserve), richtet sich die Zuständigkeit nach den Regeln der Bewirtschaftungsbefugnis in der Hauptsatzung. Im Gesamtzusammenhang gesehen, sollte diese Entscheidung jedoch im Zuge der Beschlussfassung über den Haushaltsplan

des Folgejahres und damit vom Gemeinderat getroffen werden. Die Zuständigkeit für die Bildung von Haushaltseinnahmeresten liegt allein bei der Verwaltung.

Haushaltsreste für das Rechnungsjahr 2014

a) Verwaltungshaushalt

Die benötigten Haushaltsreste für Ausgabemittel des Verwaltungshaushaltes, die noch nachträglich für übertragbar erklärt werden sollten, sind aus der Anlage 1 ersichtlich. In der Regel handelt es sich um Vorgänge, die bereits durch Rechtsverpflichtung gebunden sind. Zum Gesamtbetrag in Höhe von 455.100 € (Vorlage Vorjahr 892.488 €) werden erfahrungsgemäß noch Haushaltsreste in der Größenordnung von rund 400.000 € aus den kraft Planvermerk für übertragbar erklärten Mitteln hinzukommen. Ohne die Einräumung einer nachträglichen Übertragbarkeit müssten die betreffenden Haushaltsansätze im Haushaltsplan-Entwurf 2015 erhöht werden.

b) Vermögenshaushalt *Ausgaben*

Die benötigten Haushaltsreste für Ausgabemittel des Vermögenshaushaltes sind aus der Anlage 2 ersichtlich. Bei bereits begonnenen Baumaßnahmen und Beschaffungen handelt es sich um eine Übertragbarkeit kraft Gesetzes. Soweit hierbei Verpflichtungen eingegangen wurden, sind diese Mittel in der Spalte „Begründung“ mit der Ziffer 1 versehen, andernfalls mit der Ziffer 2.

Der Gesamtbetrag liegt mit 3.720.400 € leicht unter dem Trend der vorangegangenen Jahre.

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Ausgabevolumen Vermögenshaushalt (Planansatz in Tsd. Euro)	19.809	17.718	24.169	22.919	27.335	23.847	17.910	17.706	17.617	18.785
Haushaltsausgabe- reste Vermögenshaushalt (in Tsd. Euro, Ausgaben vorläufig)	7.983	7.673	8.345	9.934	7.000	5.767	5.771	4.297	3.825	3.720
v.H.	40,30	43,30	34,53	43,35	25,61	24,19	32,23	24,39	21,71	19,80

c) Vermögenshaushalt *Einnahmen*

Die benötigten Haushaltsreste für Einnahmen des Vermögenshaushaltes sind aus der Anlage 3 ersichtlich. Hier handelt es sich ebenfalls um eine Übertragbarkeit kraft Gesetzes. Voraussetzung ist, dass diese Einnahmen im Folgejahr eingehen bzw. ein späterer Kreditfinanzierungsbedarf zur Deckung der Ausgaben gegeben ist.

Jürgen Eberle